

## KONZEPT

### **Unterstützungsleistungen für Opfer/Betroffene von sexuellem Missbrauch in Anerkennung ihres Leides und in Verantwortung für die Verfehlungen der Institution**

**gemäß eines Beschlusses der  
Vorläufigen Kirchenleitung der Nordkirche vom 25. August 2012**

#### **Vorbemerkung:**

Da die Ausarbeitung eines Verfahrens für eine *individuelle* Anerkennungs- und Unterstützungsleistung für Missbrauchsoffer in jeder Hinsicht Neuland ist, ist dieses Konzept als eine erste Annäherung an ein hoch komplexes Thema zu verstehen. Sicherlich sind Einzelfragen weiter zu diskutieren und zu klären. Dabei sollte im Blick sein, dass die Missbrauchsoffer – zumindest im Fall Ahrensburg – Transparenz über einen einigermaßen verlässlichen Zeitplan brauchen, damit die über die letzten zwei Jahre mühsam aufgebaute Vertrauensbasis zur Kirchenleitung erhalten bleibt.

#### **1. Zur generellen Situation:**

Seit 2010 ist die Nordelbische Kirche, nun die Nordkirche, mit einem in seinen Ausmaßen exorbitanten Missbrauchsskandal konfrontiert: Gemäß Aktenlage und eigenem Zugeständnis hat ein Pastor über Jahrzehnte hin sexualisierte Gewalt an Jugendlichen, Jungen wie Mädchen, verübt. Dies geschah an allen Orten seines Wirkens und Lebens: In der Familie, in der Gemeinde, in der Schule. Die schmerzhaft Aufarbeitung dauert an. Begleitend zu den juristischen Disziplinarverfahren - angesichts der allesamt verjährten Fälle gab es keinen Strafrechts-Prozess - wurde sowohl auf der Ebene des Kirchenkreises Hamburg-Ost als auch auf nordelbischer Ebene eine psychologische Aufarbeitung vorgebracht. Dies geschah zum einen durch Gespräche mit den Missbrauchsoffern – zuletzt in intensiver Weise mit Bischöfin Fehrs. Zum Anderen wird ab September 2012 die Aufarbeitung durch eine externe Fachkommission weitergeführt. Ziel dieser unabhängigen Kommission ist es u.a., die inneren Vorgänge der Institution - respektive u.a. in der Gemeinde Ahrensburg - zu analysieren, so dass schließlich im Verstehen dessen sinnvoll Präventivmaßnahmen entwickelt werden, die auch wirklich greifen. Bezogen auf Ahrensburg dürfte diese Aufarbeitung noch einige Zeit dauern.

Nun steht Ahrensburg in seinen Ausmaßen (hoffentlich) für einen singulären Fall. Zugleich ist damit zu rechnen, dass in kirchlichem Umfeld, in dem der Umgang mit Nähe und Distanz besonders sensibel ist, sexualisierte Gewalt auch andernorts passiert sein könnte. Um der Opfer willen - sowohl jenen, die die Gewalttat angezeigt haben, als auch jenen, die es bislang noch nicht getan haben - ist es geboten, sich dem Thema „Missbrauch in der Institution Kirche“ generell zu stellen. Wir dürfen uns nicht distanzieren, sondern müssen uns auseinandersetzen. Folglich muss darüber nachgedacht werden, wie das Leid, das die Betroffenen in der kirchlichen Institution erlitten haben, auch finanziell angemessen anerkannt werden kann. Geschieht dies in Anlehnung an die Amtshaftung, wird das schon erarbeitete Konzept zur Prävention um einen weiteren wichtigen Baustein ergänzt.

## 2. Zum Konzept im Einzelnen:

Die unten stehenden Ausführungen gehen auf Ideen und Vorschläge zurück, die eine Arbeitsgruppe erarbeitet hat. In ihr waren vertreten:

- Mitglieder des Missbrauchsvereins in Ahrensburg (= MiA),
- Der stellvertretenden Vorsitzende des Weißen Ringes, Landesverband Hamburg
- Der Leiter des Referates Soziale Entschädigungen, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
- Der Präventionsbeauftragte des Kirchenkreises Hamburg-Ost
- Die Gleichstellungs- und Genderbeauftragte der NEK
- Bischöfin Fehrs

### 2.1 Vorbemerkung:

Die verschiedenen Perspektiven in der Ausarbeitung von Anerkennungsleistungen zusammen zu bringen, war ein fruchtbarer, für die Missbrauchsopfer oft enorm anstrengender Prozess; ein Prozess im Übrigen, der sich schlecht in die Sprachform eines Konzeptes bringen lässt. Viele Begrifflichkeiten - insbesondere nüchtern juristische - werden von Menschen, die traumatische Erfahrungen verarbeiten müssen, oft als entwertend empfunden. Um dem zu begegnen, steht dem zu beschreibenden Verfahren mit seinen formalen Details eine Art **Präambel** voran. Sie lautet:

*In Anerkennung der juristischen Komplexität des Themas „sexualisierte Gewalt in der Kirche respektive in der Kirchengemeinde Ahrensburg“ braucht es bei einem Verfahren zur Klärung angemessener Unterstützungsleistungen für Missbrauchsopfer in Anerkennung ihres Leids eine innere Haltung, die über die juristische Herangehensweise hinaus geht. Diese innere Haltung sollte von gleichberechtigtem Dialog auf Augenhöhe geprägt sein und nicht von „(Über)prüfung“, heißt: eine Haltung, die die Missbrauchsopfer und -betroffenen nicht in die Rechtfertigung drängt. Das ergibt sich auch daraus, dass die Institution, die mehrfach deutlich ihr Versagen eingestanden hat, in der Situation ist, diesem ihrem Schuldeingeständnis auch Taten folgen zu lassen. Die Betroffenen sprechen hier von „tätiger Reue“ der Institution; in Aufnahme dessen wurde der Begriff von der Vergebungsbedürftigkeit der Institution geprägt.*

*Zugleich ist allen, auch den Betroffenen, klar, dass es innerhalb dieses Dialoges Parameter braucht, um die Tat und ihre Folgen für die oder den einzelnen zu bewerten. Dies so behutsam wie möglich zu tun, wissend, dass erlittene Traumata und Verwundungen wieder aufbrechen können, ist die besondere Herausforderung des unten ausgeführten Verfahrens. Deshalb haben wir ein Zwei-Stufen-Modell erarbeitet, das Missbrauchsopfer - insbesondere jene, die stark von Ängsten betroffen sind - ausdrücklich ermutigen soll, Unterstützungsleistungen in Anerkennung ihres Leids zu beanspruchen.*

Das Verfahren soll in jedem Fall dem Anspruch genügen, dass jeder bzw. jede Betroffene jederzeit bestimmen kann, wie und wie weit er bzw. sie bereit ist, sich zu öffnen, und das Verfahren betreiben will. Dies gilt auch für die Entscheidung, was mit einfließen soll (z.B. Umstände, Aussagen, Gutachten). Daher ergibt sich ein Zwei-Stufen-Verfahren.

## **2.2 Zur Stufe 1: Vorbereitung gemeinsam mit einer Lotsenperson**

Das Besondere des Zwei-Stufen-Verfahrens besteht in der Vorschaltung einer Beratungsmöglichkeit, die den Betroffenen zur Selbstklärung verhilft (Stufe 1). Diese *kann*, muss aber nicht genutzt werden. Dazu stehen „LotsInnen“ bereit; sie sind auf der Internetseite .... aufgeführt. Die Funktion der LotsInnen ist neben der Beratung auch die der Anwaltschaft für die Betroffenen.

Die LotsInnen kommen aus den unterschiedlichsten Bereichen der Opferhilfe sowie aus staatlichen Beratungseinrichtungen, so dass ein breites Spektrum an Profession und Erfahrung abgerufen werden kann. Die Lotsen bieten mit eben dieser Erfahrung den Betroffenen an, je für sich zu klären, wie und inwieweit sie sich auf das Verfahren einlassen wollen. Sie übernehmen die Beratung der Betroffenen und begleiten sie durch das gesamte Verfahren, u.U: auch in dem Gespräch mit der Kommission (s.u.), um eine angemessene Unterstützungsleistung im Dialog zu vereinbaren.

Die auf unserer Internetseite aufgeführten Verfahrenslotsen sind bis auf Pröpstin Dr. Murmann nicht in kirchliche Strukturen eingebunden. Jede bzw. jeder Betroffene kann aus dem Pool von Lotsen die Person frei wählen, welche sie bzw. er ansprechen möchte. Folgende Fragestellungen sollten dabei im Dialog mit der bzw. dem Betroffenen erörtert werden:

- Selbstklärung: Wie weit möchte man sich auf ein Verfahren einlassen, das auch in behutsamster Weise an das erlebte Trauma rühren wird.
- Was ist zu unternehmen, damit die Betroffene bzw. der Betroffene am besten geschützt ist.
- Beratung und Klarheit über geeignete Therapien auf Wunsch des bzw. der Betroffenen.
- Eventuell schon die Erarbeitung eines Vorschlages für eine individuelle Leistung – z.B. Therapie – oder Sachleistung
- Was braucht es, um ein gutes gemeinsames Ziel zu finden?
- Berücksichtigung der Situation der Familienangehörigen.

## **2.3 Zur Stufe 2: Gespräch mit der Kommission „Unterstützungsleistungen“**

Die Kommission „Unterstützungsleistungen“ besteht aus einem Mitglied des Bischofsrates (Bischöfin Fehrs mit Vorsitzfunktion), einem Mitglied der Synode und der Kirchenleitung, einem Mitglied des Finanzbeirates sowie einer fachkundigen Traumatherapeutin. Die Kommission hat die Aufgabe, eine angemessene – individuelle! –Unterstützungsleistung gemeinsam mit den Betroffenen zu vereinbaren. Die Einrichtung dieser Kommission geht bereits auf einen Beschluss der Nordelbischen Kirchenleitung vom 16./17.04.2012 zurück.

Im Gespräch mit der Kommission werden alte oder neue Gutachten, Zeugenaussagen sowie ggfls. Ergänzungen der Lotsen zusammengebracht und gemeinsam beraten, wie eine angemessene Unterstützungsleistung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Punkt 2.4. aussehen kann. Dabei sollte die Art der Leistung von einer finanziellen auszahlenden Summe bis zu Sachleistungen

wie z.B. Therapiekosten gehen. Diese individuelle Form der Anerkennung des Leides ist die eindeutig favorisierte und anzustrebende.

Wichtig dabei: Die Möglichkeit, die Kommission anzurufen, soll nicht zeitlich befristet sein. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass Missbrauchsoffer oft lange Zeit brauchen, um sich ein Herz zu fassen und sich mit der Tat und den Folgen für Leib und Seele auseinander zu setzen.

## **2.4 Zu den Instrumenten und rechtlichen Grundlagen**

### **2.4.1: Kriterien/ Parameter zur „Wertung“ einer Tat**

Im Blick auf Erfahrungen mit dem Opferschutzgesetz haben wir dezidiert Abstand genommen von einem Punktesystem oder einer prozentualen Einstufungstabelle, wie sie nach dem OEG (vgl. § 3a Opferentschädigungsgesetz) vorgenommen wird. Jede und jeder Betroffene ist vielmehr mit ihrem/seinem Erlebten individuell zu berücksichtigen, denn es geht nicht um Überprüfung, sondern um einen Dialog. Diese Haltung soll sich auch im gesamten Verfahren widerspiegeln. Daher wäre ein Gutachten eines Therapeuten bzw. einer Therapeutin eine gute Hilfe bei der Einschätzung und würde es ermöglichen, dass die oder der Betroffene nicht erneut über die Umstände und Folgen der Tat berichten müsste. Praktikabel wäre ein Gutachten des bzw. der eigenen Therapeuten der Betroffenen, das zur Entlastung aller durch ein Gutachten von unabhängiger Seite (z.B. der Opferhilfe) ergänzt werden kann. Mit dem Einverständnis der bzw. des Betroffenen könnte es auch möglich sein, ein neues Gutachten durch einen geeigneten Therapeuten bzw. eine Therapeutin in Auftrag zu geben. Grundsätzlich stellen aber nicht allein Gutachten die Grundvoraussetzung für etwaige Unterstützungs- und Anerkennungsleistungen dar.

Weitere Hilfe bieten bereits erfolgte und dokumentierte Zeugenaussagen während eines der Disziplinarverfahren, die verwendet werden können, wenn die Betroffenen dies wünschen und datenschutzrechtliche Bedenken bzw. Rechte des Persönlichkeitsschutzes nicht dagegen sprechen.

Kriterien zur Beurteilung sind in der *„Orientierungshilfe zu Unterstützungsleistungen an Betroffene sexuellen Kindesmissbrauchs in Anerkennung ihres Leids“ vom 17. April 2012 genannt*. In Anlehnung an den Anspruch aus Amtshaftung kommt man dort auf folgende Parameter

1. der Umfang und die Schwere der „Beeinträchtigung“ der Betroffenen
2. die Art und das Ausmaß der Übergriffe
3. der Grad des Verschuldens des Täters oder der Täterin/Institution
4. die Vermögensverhältnisse der Beteiligten.

Die Punkte 1-4 sind von ihrem Inhalt her - trotz ihrer problematischen Begrifflichkeit – sinnvoll und bei der Bearbeitung von Anträgen als Kriterien zugrunde zu legen, zumal sie in Anlehnung an die Amtshaftung im weitesten Sinn entwickelt wurden. Jedoch ist explizit darauf hinzuweisen, dass bei dem in Punkt 3 zu ermittelnden Grad des Verschuldens äußerst sensibel vorgegangen wird; auf gar keinen Fall darf es dazu kommen, dass etwa ein Mitverschulden der Missbrauchsoffer thematisiert wird.

Punkt 4 bedarf insofern der Erläuterung, als dabei vor allem an die Missbrauchsoffer gedacht wird, die sich in prekären Verhältnissen befinden. In diesem Zusammenhang muss zuvor geklärt sein, dass Entschädigungsleistungen bzw. Anerkennungsleistungen nicht auf Sozialleistungen angerechnet werden. Hilfreich dazu ist ein Schreiben der (ehem.) Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Frau Dr. Bergmann, vom 05.11. 2011, in dem zugesichert wurde, dass Entschädigungsleistungen nicht auf das Arbeitslosengeld II oder die Sozialhilfe, jetzt Grundsicherung, angerechnet werden kann.

## 2.4.2 Zu den Unterstützungsleistungen

Unterstützungsleistungen werden als individuelle Anerkennungsleistung gezahlt. Es besteht die Hoffnung, dass - auch aufgrund des Lotsenprogramms - möglichst viele Betroffene sich darauf einlassen können.

Sollte dennoch der Fall eintreten, dass sich die Betroffene bzw. der Betroffene nicht mehr mit dem erlebten Leid auseinandersetzen will, kann die Kommission unter Beteiligung der oder des Betroffenen eine andere Form der Unterstützungsleistung bis zu der Höhe von 10.000 € in Anerkennung des erlittenen Leids prüfen. Damit ist deutlich gemacht, dass der oder die Betroffene keine weitere Beschäftigung mit dem Thema wünscht.

*Anmerkung: Es gibt kaum einen sensibleren Punkt als die Festsetzung einer Leistung in Form einer konkreten Summe. Denn natürlich ist dies nie auch nur annähernd ein „Ausgleich“ für erlittene sexualisierte Gewalt. Die Summen, die gemäß Opferentschädigungsgesetz gezahlt werden, sind teilweise beschämend. Hierzu hat sich der Verein „Missbrauch in Ahrensburg“ (MiA) auf Nachfrage der Bischöfin hin wie folgt geäußert: „Die Vertreter von MiA weisen darauf hin, dass die Entschädigungszahlungen, die die katholische Kirche für Betroffene vorsieht, erniedrigend seien und die evangelische Kirche als Zeichen der tätigen Reue und Anerkennung hier deutlich darüber liegen sollte, auch als Zeichen dafür, dass die Wahrnehmung und das Bewusstsein für Taten, Umfeld und Folgen sich im Zuge der Auseinandersetzung mit diesem einstigen Tabuthema weiter entwickelt hat...“*

## 2.5 Evaluation

Da mit dieser Art Individualleistungs-Verfahren absolutes Neuland betreten wird, sollen nach dem Ablauf von 2 Jahren die gewonnenen Erfahrungen überprüft und das Verfahren gegebenenfalls angepasst werden.

## Anlage 1: Kurzfassung

### **Zwei-Stufen-Modell für die Durchführung von Unterstützungsleistungen an Missbrauchsoffer in Anerkennung ihres Leids und in Verantwortung für die Verfehlungen der Institution**

*Die unten stehenden Ausführungen gehen auf Ideen und Vorschläge zurück, die eine Arbeitsgruppe erarbeitet hat. In ihr waren vertreten:*

- *Mitglieder des Missbrauchsvereins in Ahrensburg (= MiA),*
- *Der stellvertretenden Vorsitzende des Weißen Ringes, Landesverband Hamburg*
- *Der Leiter des Referates Soziale Entschädigungen, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration*
- *Der Präventionsbeauftragte des Kirchenkreises Hamburg-Ost*
- *Die Gleichstellungs- und Genderbeauftragte der NEK*
- *Bischöfin Fehrs*

#### **Vorbemerkung**

In Anerkennung der juristischen Komplexität des Themas „sexualisierte Gewalt in der Kirche respektive in der Kirchengemeinde Ahrensburg“ braucht es bei einem Verfahren zur Klärung angemessener Unterstützungsleistungen in Anerkennung ihres Leids für Missbrauchsoffer eine innere Haltung, die über die juristische Herangehensweise hinaus geht. Diese innere Haltung sollte von gleichberechtigtem Dialog auf Augenhöhe geprägt sein und nicht von „(Über)prüfung“, heißt: eine Haltung, die die Missbrauchsoffer und -betroffenen nicht in die Rechtfertigung drängt. Das ergibt sich auch daraus, dass die Institution, die mehrfach deutlich ihr Versagen eingestanden hat, in der Situation ist, diesem ihrem Schuldeingeständnis auch Taten folgen zu lassen. Die Betroffenen sprechen hier von „tätiger Reue“ der Institution; in Aufnahme dessen wurde der Begriff von der Vergebungsbedürftigkeit der Institution geprägt.

Zugleich ist allen, auch den Betroffenen, klar, dass es innerhalb dieses Dialoges Parameter braucht, um die Tat und ihre Folgen für die oder den einzelnen zu bewerten. Dies so behutsam wie möglich zu tun, wissend, dass erlittene Traumata und Verwundungen wieder aufbrechen können, ist die besondere Herausforderung des unten ausgeführten Verfahrens. Deshalb haben wir ein Zwei-Stufen-Modell erarbeitet, das Missbrauchsoffer - insbesondere jene, die stark von Ängsten betroffen sind - ausdrücklich ermutigen soll, Unterstützungsleistungen in Anerkennung ihres Leids zu beanspruchen.

#### **1. Erste Stufe: Beratung und Begleitung der Betroffenen in dem gesamten Verfahren**

Betroffene werden durch Lotsen begleitet, die man nicht in Anspruch nehmen muss, aber kann. Diese kommen aus den unterschiedlichsten Bereichen der Opferhilfe und bieten mit ihrer Erfahrung den Betroffenen an, je für sich zu klären, wie und inwieweit sie sich auf das Verfahren einlassen wollen. Sie übernehmen die Beratung der Betroffenen und begleiten sie durch das gesamte Verfahren, auch das Gespräch mit der Kommission, um eine angemessene Anerkennung und Unterstützungsleistung gemeinsam mit den Betroffenen zu vereinbaren.

Jede bzw. jeder Betroffene kann aus dem Pool von Lotsen die Person frei wählen, welche sie bzw. er ansprechen möchte. Folgende Fragestellungen sollen insbesondere im Dialog mit der bzw. dem Betroffenen erörtert werden:

- Selbstklärung: Wie weit möchte man sich auf ein Verfahren einlassen, das auch in behutsamster Weise an das erlebte Trauma rühren wird.
- Was ist zu unternehmen, damit die Betroffene bzw. der Betroffene am besten geschützt ist.
- Beratung und Klarheit über geeignete Therapien auf Wunsch des bzw. der Betroffenen.
- Erste Vorschläge für eine individuelle Unterstützungsleistung.
- Was braucht es, um ein gutes gemeinsames Ziel zu finden?
- Berücksichtigung der Situation der Familienangehörigen.

Der Lotsenpool umfasst Vertreterinnen und Vertreter verschiedener geeigneter Organisationen und damit unterschiedlichster Professionen, die nicht in kirchliche Strukturen eingebunden sind.

## **2. Zweite Stufe: Gespräch mit der Kommission „Unterstützungsleistungen“**

Die Kommission „Unterstützungsleistungen“ besteht aus je einem Mitglied des Bischofsrates, der Synode bzw. der Kirchenleitung, des Finanzbeirates sowie einem/einer fachkundigen Traumatherapeut/in. Die Kommission hat die Aufgabe, eine angemessene – individuelle –Unterstützungsleistung gemeinsam mit den Betroffenen zu vereinbaren. Die Einrichtung dieser Kommission geht auf einen Beschluss der Nordelbischen Kirchenleitung vom 16./17.04.2012 zurück.

Im Gespräch mit der Kommission werden alte oder neue Gutachten, Zeugenaussagen sowie ggfls. Ergänzungen der Lotsen zusammengebracht und gemeinsam beraten, wie eine angemessene individuelle Unterstützungsleistung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Punkt 3. aussehen kann. Dabei sollte die Art der Leistung von einer finanziellen auszahlenden Summe bis zu Sachleistungen wie z.B. Therapiekosten gehen. Diese individuelle Form der Anerkennung des Leides ist die eindeutig favorisierte und anzustrebende. In Absprache mit der /dem Betroffenen kann eine andere Form der Zahlung bis in Höhe von 10.000 € gefunden werden.

## **3. Instrumente und Rechtsgrundlagen für die Anerkennungsleistungen**

Kriterien für eine Unterstützungsleistung wurden schon seitens der EKD ausgearbeitet (*„Orientierungshilfe zu Unterstützungsleistungen an Betroffene sexuellen Kindesmissbrauchs in Anerkennung ihres Leids“ vom 17. April 2012*). In Anlehnung an den Anspruch aus Amtshaftung kommt man dort auf folgende Parameter (*siehe dazu die Anmerkungen in der Begründung s.o.*)

1. der Umfang und die Schwere der „Beeinträchtigung“ der Betroffenen
2. die Art und das Ausmaß der Übergriffe
3. der Grad des Verschuldens des Täters oder der Täterin/Institution
4. die Vermögensverhältnisse der Beteiligten.

**Leistungen:** In Respekt und mit Rücksicht auf Grenzen der Belastbarkeit von Betroffenen können sie entweder eine *individuelle* Anerkennungs- und Unterstützungsleistung, die naturgemäß eine ausführlichere und intensivere Auseinandersetzung mit dem Missbrauch zur Folge hat oder in Absprache mit der oder dem Betroffenen eine andere Form der Zahlung verabreden, die eine tiefere Beschäftigung mit der Tat nicht erforderlich macht.

#### **4. Evaluation**

Da mit dieser Art Individualleistungs-Verfahren absolutes Neuland betreten wird, wird eine Evaluation nach 2 Jahren empfohlen.